## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

55. Stück, 21.01.1906

# Gesethlatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 21. Januar 1906.) 55. Stück.

#### Inhalt:

- M. 112. Bekanntmachung bes Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 30. Dezember 1905, betreffend das alphabetische Berzeichnis zum Güterrechtsregister.
- M 113. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Januar 1906, betreffend Veredelungsverkehr mit Weizenmehl und Weizengries zur Herstellung von Teigwaren.
- M. 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Januar 1906, betreffend Ergänzung der Borschriften über die Absgabe starkwirkender Arzneimittel.

#### M. 112.

Bekanntmachung bes Staatsministeriums, Departement ber Justiz, betreffend das alphabetische Berzeichnis zum Güterrechtsregister.

Oldenburg, den 30. Dezember 1905.

Nach § 16 der durch die Ministerial=Bekanntmachung vom 7. Dezember 1899 veröffentlichten Vorschriften über die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechts= registers — Gesetz-Sammlung Bd. 32, Seite 737 f. — ist zum Güterrechtsregister ein alphabetisches Verzeichnis der Eintragungen nach dem Namen des Shemanns unter Angabe der Seite des Registers zu führen.

Hierzu wird ergänzend bestimmt, daß in dem alpha= betischen Verzeichnisse neben dem Namen des Shemanns



ber Vorname und der Geburtsname der Frau angugeben find.

Oldenburg, den 30. Dezember 1905.

Staatsministerium, Departement der Justiz.

Ruhstrat.

Christians.

#### Nº. 113.

Bekanntmachung bes Staatsministeriums, betreffend Beredelungs= verkehr mit Beizenmehl und Beizengries zur Herstellung von Teigwaren.

Oldenburg, den 8. Januar 1906.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. v. M. beschlossen:

Die obersten Landesfinanzbehörden werden ermächtigt, unter Anordnung der erforderlichen Kontrollen zu gestatten, daß Weizenmehl und Weizengries, die gegen Einfuhrschein in eine Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß einsgebracht sind, zwecks Verarbeitung zu Teigwaren und demsnächstiger Wiederaussuhr der fertigen Erzeugnisse im Wege des Veredelungsverkehrs zollsrei aus dem Lager eingeführt werden. Soweit die Verarbeitung nicht unter ständiger amtlicher Aussicht erfolgt, dürsen für 100 kg ausgeführte oder niedergelegte Teigwaren 100 kg aus dem Lager entsnommene Müllereierzeugnisse vom Zolle befreit werden.

Oldenburg, den 8. Januar 1906.

Staatsministerium, Departement der Linanzen.

Ruhstrat.

R. Weber.



### №. 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Borschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel. Oldenburg, den 16. Januar 1906.

Unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 des Strafgesetsbuchs wird bestimmt, daß das der Bekanntmachung vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel u. s. w., beigefügte Verzeichnis durch Aufnahme des Arzneimittels "Migränin" zu ergänzen ist. Dieses Mittel darf demnach nur noch auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

Oldenburg, den 16. Januar 1906.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Willich.

Caffebohm.



Dicemburg, Den-14th Strayor 1998.